



OSCC.DEC/5/09
14. September 2009
OSCC+
DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Beratungskommission „Offener Himmel“

1. Sitzung der 50. Tagung

OSCC(50) Journal Nr. 157, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 5/09 VERFAHRENSREGELN UND ARBEITSMETHODEN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNGSKONFERENZ 2010 DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL XVI DES VERTRAGS ÜBER DEN OFFENEN HIMMEL

I. Hintergrund

Diese Verfahrensregeln und Arbeitsmethoden gelten für die Zweite Überprüfungs-konferenz (RC), wie sie in Artikel XVI des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Vertrags über den Offenen Himmel (in der Folge als „Vertrag“ bezeichnet) vorgesehen ist. Gemäß OSCC.DEC/4/09 wird die zweite RC für den 7. bis 9. Juni 2010 einberufen.

II. Aufgaben der Verwahrer

Gemäß den Bestimmungen von Artikel XVI Absatz 3 des Vertrags berufen die Verwahrer die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Durchführung des Vertrags ein.

III. Vorsitz

1. Die Vertragsstaaten übernehmen turnusmäßig den Vorsitz in allen Konferenzen in der Reihenfolge des französischen Alphabets, sofern nichts anderes vereinbart wird. Bei der zweiten RC führt ein Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika den Vorsitz.
2. Der Vorsitz hat unter anderem folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - (a) in den Sitzungen der RC den Vorsitz zu führen;
 - (b) mit dem OSZE-Sekretariat die bereitzustellenden Unterstützungsdienste für die Durchführung der Sitzungen der Konferenz zu koordinieren, einschließlich der Verteilung der Dokumente und Rednerlisten der RC und der Erstellung eines Kurzprotokolls in Form eines Journals;

- (c) den Vertragsstaaten die Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Konferenz vorzuschlagen;
- (d) die Vertagung oder Beendigung der Debatte zum jeweils diskutierten Punkt vorzuschlagen;
- (e) sich in Abstimmung mit dem Sekretariat um die Lösung verwaltungstechnischer Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation der Konferenz zu bemühen;
- (f) die Rednerliste mit Zustimmung der Vertragsstaaten zu schließen; der Vorsitz räumt Vertretern jedoch das Recht auf Erwiderung ein, wenn er nach Schließung der Rednerliste darum ersucht wird;
- (g) einem Vertreter, der im Verlauf einer Sitzung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, unverzüglich das Wort zu erteilen; ein Vertreter, der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, darf sich nicht zu dem zur Diskussion stehenden Thema äußern;
- (h) andere Aufgaben wahrzunehmen, die von den Vertragsstaaten vereinbart werden.

IV. Sitzungen der Konferenz

1. Die RC setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Vertragsstaaten zusammen. Die Vertragsstaaten können nach eigenem Ermessen auch Berater und Experten in ihre Delegationen aufnehmen.
2. Der/Die Amtierende Vorsitzende der OSZE wird eingeladen, der RC als Beobachter beizuwohnen.
3. Gemäß der geltenden OSCC-Geschäftsordnung können Staaten, die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), jedoch nicht Vertragsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel sind, der RC als Beobachter mit denselben Rechten wie bei OSCC-Sitzungen beiwohnen.
4. Die OSCC kann gegebenenfalls auch Vertreter anderer internationaler Institutionen einladen, der RC als Beobachter beizuwohnen.
5. Beschlüsse werden mit Konsens gefasst. Sollten Änderungen zum Vertrag vorgeschlagen werden, sind diese Änderungen von allen Vertragsstaaten gemäß Artikel XVI des Vertrags zu prüfen.
6. Die Sitzordnung der Vertreter bei der RC folgt der alphabetischen Reihenfolge der Vertragsstaaten in französischer Sprache.
7. Die offiziellen Sprachen der RC sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch. Wortmeldungen in einer der offiziellen Sprachen werden in die anderen offiziellen Sprachen gedolmetscht.

8. Die Vertragsstaaten legen den Sitzungsplan der RC fest.

V. Tagesordnung der Konferenz

1. Die Vertragsstaaten verabschieden als ersten Punkt die Tagesordnung, unbeschadet des Rechts jedes Vertragsstaats, vor der RC jede Frage im Zusammenhang mit dem Zweck der RC zur Sprache zu bringen und auf deren Tagesordnung setzen zu lassen.
2. Zur Erleichterung der Vorbereitung der RC übermittelt die OSCC den Vertragsstaaten bis spätestens 1. März 2010 eine vorläufige Tagesordnung.

VI. Journal

1. Im Journal sind Datum, Beginn und Schluss jeder Sitzung der RC, der vorsitzführende Vertragsstaat, die Tagesordnung der Sitzung und die Vertragsstaaten, deren Vertreter zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort ergriffen haben, zu protokollieren.
2. Im Journal sind ferner die von den Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse und vereinbarten Empfehlungen zu protokollieren. Der Wortlaut dieser Beschlüsse und Empfehlungen ist dem Journal beizufügen.
3. Interpretative Erklärungen, offizielle Vorschläge und damit zusammenhängende Dokumente zu wesentlichen Fragen sind im Journal zu protokollieren und diesem auf Ersuchen des Autors beizufügen, sofern sie dem Vorsitz in schriftlicher Form zugeleitet werden.

VII. Finanzielle und administrative Fragen

Die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden betreffend finanzielle und administrative Fragen, wie sie für die OSCC gelten, sind einzuhalten.

VIII. Künftige Konferenzen

Die für die Überprüfungs-konferenz 2010 ausgearbeiteten Verfahrensregeln und Arbeitsmethoden können gegebenenfalls als Grundlage für die Abwicklung zukünftiger Konferenzen der Vertragsstaaten nach den Artikeln XVI und XV des Vertrags dienen.

* * * * *

Beschlossen in Wien in der Beratungskommission „Offener Himmel“ am 14. September 2009 in jeder der in Artikel XIX des Vertrags über den Offenen Himmel bezeichneten sechs Sprachen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.